

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Abteilung Steuerung
Verfasser/in
Vogt, Melanie

Vorlagen-Nr.
100/69/2025
Aktenzeichen

Anlagedatum
31.03.2025

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.04.2025	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt gem. § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) dem Ausscheiden von Stadtrat Dr. Michael Blos aus wichtigem Grund gem. § 16 Abs. 1 Ziff. 4 zum 01.05.2025 zu.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☐ Freiwillige Aufgabe
☒ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____ ☒ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ☐ ja, in Höhe von jährlich _____ ☒ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ☒ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ☒ ja ☐ nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung: _____

3. Personelle Auswirkungen

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung: _____

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ☐ ja ☐ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung	Der Beschluss hat keine Auswirkung auf den Klimaschutz.	

Erläuterungen

Stadtrat Dr. Michael Bloss hat mit Schreiben vom 18.03.2025 mitgeteilt, dass ihm die Mitwirkung im Gemeinderat aus beruflichen Gründen mit seiner Wahl zum Bundestagsabgeordneten nicht mehr möglich ist und beantragt, seinem Ausscheiden aus dem Gremium zum nächstmöglichen Zeitpunkt zuzustimmen.

Nach § 16 Abs. 1 GemO kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen abgelehnt oder das Ausscheiden verlangt werden. Als wichtiger Grund gilt unter anderem, wenn der Bürger oder die Bürgerin häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist (§ 16 Abs. 1 Ziff. 4 GemO).